AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43
Ausgabe: 04/2017
Datum: 24.01.2017

Datum	Inhalt	Seite
18.01.2017	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für das aus dem Kreistag des Kreises Borken ausgeschiedene Kreistagsmitglied Heidi Breuer	1 – 2
13.01.2017	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	2 – 3
18.01.2017	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
18.01.2017 18.01.2017 18.01.2017 16.01.2017 17.01.2017 18.01.2017 18.01.2017 18.01.2017	Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	3 – 9
09.12.2016	Festlegung der Gebiete, bei denen auf die Kennzeichnung von Reitwegen in den Wäldern verzichtet wird (Freistellungsregelung gemäß § 50 Absatz 2 Landschaftsgesetz)	10 – 11
17.01.2017 17.01.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	12 – 13
11.01.2017 13.01.2017 16.01.2017	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	13

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für das aus dem Kreistag des Kreises Borken ausgeschiedene Kreistagsmitglied Heidi Breuer

Das Kreistagsmitglied der Partei DIE LINKE, Heidi Breuer, hat sein Mandat im Kreistag des Kreises Borken am 09.01.2017 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass aus der Reserveliste der Partei DIE LINKE

Herr Ernst Brüninghaus,
geb. 1966, Frankenstr. 7, 46325 Borken

in den Kreistag nachrückt. Herr Ernst Brüninghaus hat das Kreistagsmandat angenommen und die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Borken mit Eingang der Erklärung am 17.01.2017 erworben.

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Kreises Borken,

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kreistagswahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Borken, 18.01.2017

gez.
Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2451), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Borken in der Zeit vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	**Zeitraum**
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2017 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.

V. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.

VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1174, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt

werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV. ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Borken, den 13.01.2017

Kreis Borken
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Daniël Hendrikus Theodorus, Mulder, geboren am 30.11.1978 in Doetinchem, NL, zuletzt wohnhaft in 46419 Isselburg, Maria-Lenzen-Starße 8,

ist ein Dokument vom 18.01.2017, Aktenzeichen 51.20.UV.31891, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Ronny Langer

Bekanntmachungen gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Eschlohner Mark Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2 mit Datum vom 28.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V 112-3.3 MW Nennleistung (143 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 512 Flurstück: 25 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 18.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00959 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Eschlohn Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2 mit Datum vom 28.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V 126-3.3 MW Nennleistung (140 m Nabenhöhe; 126 m Rotordurchmesser) (Repowering) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 512, Flurstück: 50, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 18.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03607 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Eschlohner Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2 mit Datum vom 29.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V 126-3.3 MW Nennleistung (138,60 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser) (Repowering) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 407, Flurstück: 25, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 18.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00960 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Global Wind Power Germany GmbH mit Sitz in 21079 Hamburg, Veritaskai 2 mit Datum vom 29.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-92 (2350 kW Nennleistung; 103,90 m Nabenhöhe; 92 m Rotordurchmesser) auf Grundstücken in Gronau (Westf.), Gemarkung: Epe, Flur: 40, Flurstücke: 8, 9 und 106 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung - Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 16.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01245 2016-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Bürgerwind 2W GmbH & Co. KG mit Sitz in 48619 Heek, Benzstraße 26 mit Datum vom 29.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA1) des Typs ENERCON E-155 (3.000 kW Nennleistung; 149,08 m Nabenhöhe; 115 m Rotordurchmesser) und einer zweiten Windenergieanlage (WEA3) des Typs ENERCON E 141 (4.200 kW Nennleistung; 158,95 m Nabenhöhe; 141 m Rotordurchmesser) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Heek, Gemarkung: Nienborg, Flur: 37, Flurstück: 133 (WEA1) sowie Flur: 38, Flurstück: 61 (WEA3) erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung - Rathaus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 17.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02038 2016-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Ostlohner Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2 mit Datum vom 29.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas-V 126-3.3 MW Nennleistung (140 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser) (Repowering) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 407, Flurstück: 67, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 18.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00332 2016-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Eschlohner Mark Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2 mit Datum vom 30.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas-V 112-3.3 MW Nennleistung (143 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 407, Flurstück: 53, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 18.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00961 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken hat der Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Ostlohner Betriebs KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Timpenweide 2 mit Datum vom 30.12.2016 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage Typ Vestas V 126-3.3 MW Nennleistung (140 m Nabenhöhe, 126 m Rotordurchmesser) (Repowering) auf dem Grundstück in Stadtlohn, Gemarkung: Kirchspiel Stadtlohn, Flur: 407, Flurstück: 51, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 25.01.2017 bis zum 07.02.2017, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Stadt Stadtlohn, Bauamt, Zimmer 29, Markt 3, 48703 Stadtlohn, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, sowie donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-borken.de einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich anfordern.

Kreis Borken, 18.01.2017

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00962 2015-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Festlegung der Gebiete, bei denen auf die Kennzeichnung von Reitwegen in den Wäldern verzichtet wird (Freistellungsregelung gemäß § 50 Absatz 2 Landschaftsgesetz)

Aufgrund des § 50 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Landschaftsgesetz – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 08.12.2016 nachfolgende Freistellungsregelung vom 31.12.1988 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Verlängerung erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und nach Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 1
Gebiete, in denen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird

Für das Gebiet des Kreises Borken wird auf die Kennzeichnung von Reitwegen in den Wäldern verzichtet. Hiervon ausgenommen sind die vorhandenen Naturschutzgebiete. Ebenfalls ausge-nommen sind die Naturschutzgebiete, die künftig unter Schutz gestellt werden, vom Zeitpunkt der Unterschutzstellung an.

Des Weiteren wird ein Teilgebiet der Stadt Gronau von der Freistellungsregelung ausgenommen. Im Einzelnen handelt es sich um Bereiche im Rüenberger Wald und im Freizeit- und Erholungsgebiet Drilandsee.

Dieser Teilbereich wird eingegrenzt:

- im Norden durch die Landesgrenze nach Niedersachsen
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinfurt
- im Süden durch die Gemeindestraßen Schöttelkotter Damm und Kaiserstiege sowie
- im Westen durch die Kreisstraße Heerweg und der Gildehauser Straße (Landesstraße 572).

Im Übrigen ist die Eingrenzung des Gebietes aus der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen.

§ 2
Gegenstand der Regelung

In den Wäldern des in § 1 bezeichneten Gebietes ist gemäß § 50 Absatz 2 Satz 4 des Landschaftsgesetzes das Reiten auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig. Hiervon ausgenommen sind gekennzeichnete Wanderwege und Wanderpfade sowie Sport- und Lehr-pfade. Als private Straßen und Wege sind nur solche Flächen und Wege anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Hierzu zählen zum Beispiel nicht Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade.

§ 3
In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 01.01.2017 in Kraft und spätestens am 31.12.2020 außer Kraft, wenn nicht der Kreistag eine Verlängerung beschließt oder vor Ablauf dieser Frist eine andere Regelung trifft.

Die vorstehende Regelung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Freistellungsregelung kann während der Dienststunden beim

Landrat des Kreises Borken,
Fachbereich Natur und Umwelt,
Zimmer 1430 (Etage 4D),
Burloer Straße 93, 46325 Borken,

eingesehen werden.

46325 Borken, den 09.12.2016

Kreis Borken
Der Landrat

gez.
Dr. Kai Zwicker

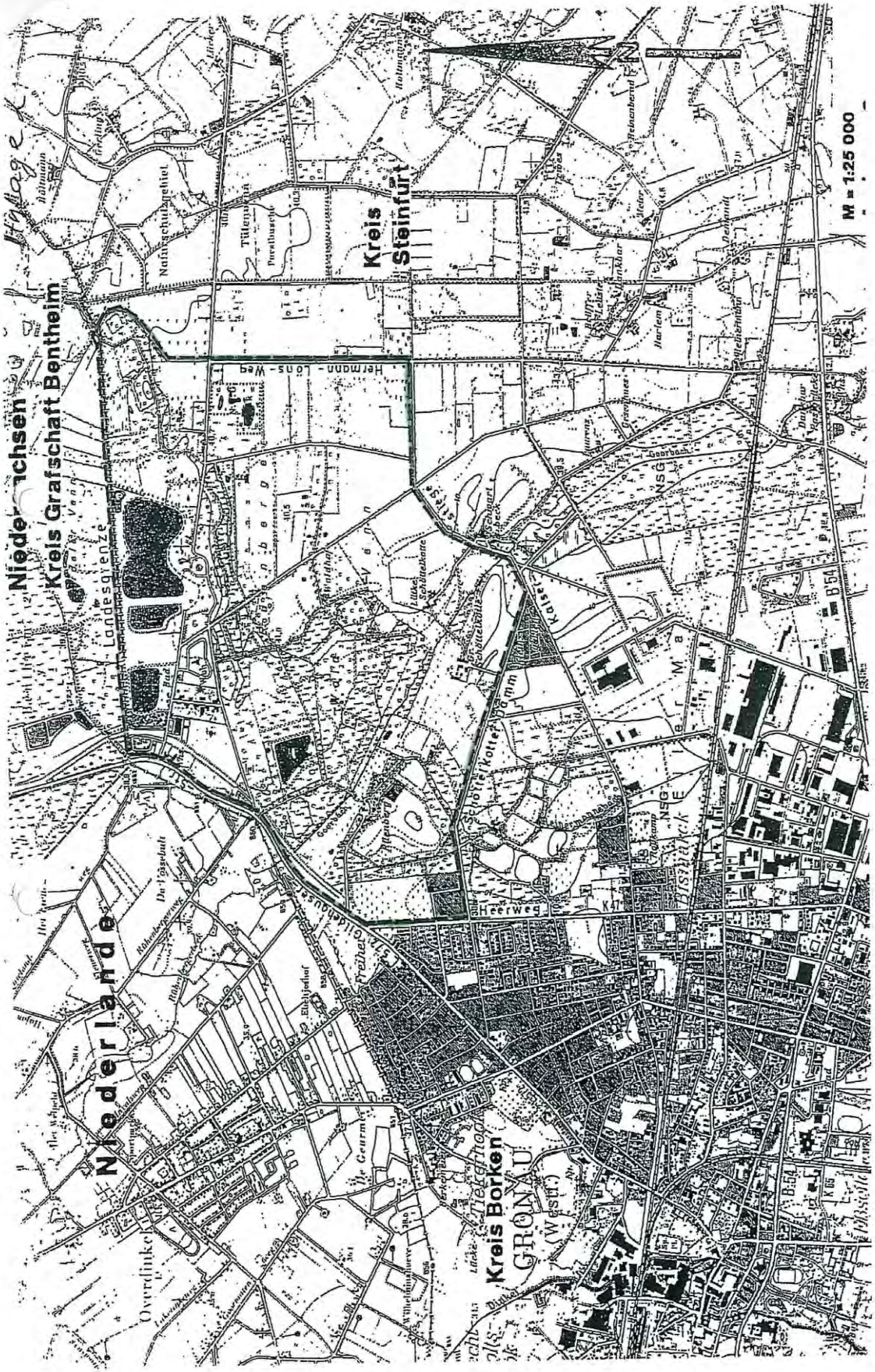
Niedersachsen
Kreis Grafschaft Bentheim
Landesgrenze
Kreis Steinfurt
Niederlande
Kreis Borken
Heerweg
Kaiserstraße
Herrmann-Lons-Weg
Naturschutzgebiet
Freiheit
Gildehausser
Overlinkel
GRONAU
(Westf.)
NSG
B54
K47
M = 1:25 000

Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Grundwasserförderung der Rheder Bach GmbH & Co. KG, Haus Meer 2, 40667 Meerbusch

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Rheder Bach GmbH hat mit Datum vom 02.01.2017 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung des Kellergeschosses eines Wohn- und Geschäftshauses an der Hohen Straße in Rhede (1. Bauabschnitt) in einer Menge von 156.000 m³ für die Bauzeit von 100 Tagen beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Rhede, Flur 8, Flurstück 1021.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 17.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662120/55807

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Grundwasserförderung von Herrn Hermann Schmeink, Große Weinmeisterstraße 22, 14469 Potsdam

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Hermann Schmeink hat mit Datum 12.08.2016 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung des Kellergeschosses eines Wohn- und Geschäftshauses an der Brückenstraße / Schanze in Bocholt in einer Menge von 275.000 m³ für die Bauzeit von 180 Tagen beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Bocholt, Flur 9, Flurstücke 217, 601 und 594.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 17.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662120/55487

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370051658 geführten Spareinlage (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30179311, BLZ 401 540 06) beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.01.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336367925 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336662770 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 18.04.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.01.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand